

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00047 vom 19. Februar 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2022.00047

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00047 du 19 février 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00047 del 19 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Der 1957 geborene X.____ war vom 5. März 2012 bis zum 28. Februar 2021 bei der Bank Y.____ angestellt, zunächst als « Leiter der Einheit Trade Finance » und ab dem 1.

Juli 2013 als « Head of Trade Finance » (Urk. 2/1-

E. 1.2

).

Allfällige Zeugeneinvernahmen sind unter diesen Umständen nicht erforderlich.

Die Klage ist abzuweisen. 4.

Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Bundesgericht der Suva und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Krankenkassen keine Partei entschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 361 E. 6 mit Hinweisen). Das hat grundsätzlich auch für Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (BGE 126 V 143 E. 4a mit Hinweis). Den obsiegenden Beklagten ist daher keine Parteientschädigung zu Lasten des Klägers zuzusprechen, wobei die Beklagte 1 denn auch, wie übrigens auch die Beklagte 2, keinen entsprechenden Antrag gestellt hat. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beklagten 1 wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4.

Der Beklagten 2 wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Christoph Häberli - Advokatin Franziska Bur Bürgin - Helvetia Sammelstiftung für Personalvorsorge - Rechtsanwältin Laurence Uttinger - Bundesamt für Sozialversicherungen 6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel an gerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
Hurst Kreyenbühl

E. 3

1.3.1

Bei den Beklagten handelt es sich um umhüllende Vorsorgeeinrichtungen, die nicht nur die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss den Vorschriften des BVG erbringen, sondern weitergehende Leistungen, die dem Bereich der freiwilligen beruflichen Vorsorge zuzuordnen sind.

Bei den streitigen Beiträgen geht es um solche aus dem überobligatorischen Bereich. 1.3.2

Im Bereich der vorliegend betroffenen freiwilligen beruflichen Vorsorge wird das Rechtsverhältnis zwischen einer Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer durch einen privatrechtlichen Vorsorgevertrag begründet, der den Innominatsverträgen zuzuordnen ist (BGE 132 V 149 E. 5). Als solcher untersteht er in erster Linie den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR). Das Reglement stellt den vorformulierten Inhalt des Vorsorgevertrags bzw. dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) dar, denen sich der Versicherte aus drücklich oder durch konkludentes Verhalten unterzieht (BGE 118 V 232 E.

4b, 116 V 221 E. 2 mit Hinweisen; vgl. ferner BGE 119 V 144 E. 5b). 1.

E. 3.1

des Kassenreglements, Geschäftsleitung, der Beklagten 1 und von

Ziff. 6.1.1 des Personalvorsorge-Reglements der Beklagten 2 erübrigen sich jedoch. Weiter kann offen bleiben, ob es sich bei den ausgerichteten Zusatzentschädigungen aus arbeitsvertraglicher Sicht um Gratifikationen im Sinne von Art. 322d OR, welche freiwillige Zahlungen des Arbeitgebers darstellen, oder um Lohnbestandteile handelte. Denn vor dem Hintergrund, dass die Auslegung der Reglementsbestimmungen nicht ohne Weiteres klar war, die AHV-Löhne im Voraus zu melden waren, die jeweils nachträglich ausgerichteten Zusatzentschädigungen im schriftlichen Arbeitsvertrag keine Grundlage fanden und die Vorsorgeeinrichtungen in der überobligatorischen Versicherung überdies grundsätzlich frei sind, Boni und Erfolgsbeteiligungen vom versicherten Verdienst auszunehmen (vgl. E. 1.3.3), kann jedenfalls nicht davon gesprochen werden, dass die Beigeladene eine unentschuldbare respektive

qualifizierte Meldepflichtverletzung begangen hätte. Der Nichteinbezug der Boni in den versicherten Lohn beruhte vielmehr auf einer in guten Treuen vertretbaren, nachträglich möglicherweise als unzutreffend zu qualifizierenden Rechtsauffassung (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 9C_120/2010 vom 4. Mai 2011 E. 4.1.2, welchem ein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde lag).

E. 3.3

Gestützt auf die Lohnmeldungen der Beigeladenen, wonach der Kläger im Jahr 2014 ein Einkommen von Fr. 303'000.--, im Jahr 2015 von Fr. 305'424.--, im Jahr 2016 von Fr. 307'867.20 und im Jahr 2017 von Fr. 310'330.20 erzielt habe, setzten die Beklagten die Beiträge der beruflichen Vorsorge fest. Wie die Beklagten zutreffend feststellten, konnten und durften sie dabei auf die Lohnmeldungen der Beigeladenen abstellen und sich auf deren Richtigkeit verlassen. Die Pflicht zur korrekten Abrechnung gemäss Art. 66 Abs. 3 BVG ist grundsätzlich Sache der Arbeitgeberin. Eine Überprüfung mittels IK-Auszug, ob der Lohn korrekt gemeldet wurde, wäre im Übrigen

nur eingeschränkt möglich. Denn der AHV-pflichtige Lohn gemäss IK-Auszug entspricht nicht zwingend dem BVG-versicherten Lohn, da die Vorsorgeeinrichtungen in der überobligatorischen Berufsvorsorgeversicherung – wie dargelegt – im Rahmen der Ausgestaltung ihrer Reglementsbestimmungen

grundsätzlich frei sind, Boni und Erfolgsbeteiligungen vom versicherten Verdienst auszunehmen.

3.4

Da die Beigeladene keine qualifizierte Meldepflichtverletzung begangen hat, wurden allfällige Beitragsforderungen der Beklagten 1 gegenüber der Beigeladenen betreffend die streitigen Boni/Zusatzentschädigungen

gemäss Anschlussvertrag vom 12. September 2012 Ziff.

E. 4

1.4.1

Gemäss dem ab dem

1. Januar 2012 gültigen Kassenreglement, Geschäftsleitungs, der Beklagten 1 Ziff.

E. 4.2

Gemäss

Ziff.

E. 4.3

Nach dem ab dem 1. Januar 2016 gültigen Personalvorsorge-Reglement der Beklagten 2 Ziff. 6.1.1 gilt als Grundgehalt das voraussichtliche AHV-beitragspflichtige Jahresgehalt (inklusive im Voraus zugesicherter Gratifikationen und anderer regelmässig ausgerichteter Zulagen). Schwankende Gehaltsanteile dürfen im überobligatorischen Bereich maximal 30 % des Fixgehaltes betragen (Urk. 17/B1). 1.

E. 4.4

Gemäss

Ziff. 5.3 des Anschlussvertrags zwischen der Beklagten 2 und der Beigeladenen vom 21. Januar 2016 tritt die Fälligkeit der Altersgutschriften und der Beiträge an den Sicherheitsfond per Jahresende ein, bei Dienstaustritten mit Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Urk. 41). 1.

E. 4.5

Nach ständiger Rechtsprechung hat die Auslegung der Vorsorgeverträge nach dem Vertrauensprinzip zu erfolgen. Es ist darauf abzustellen, wie die zur Streitigkeit Anlass gebende Willenserklärung vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durfte und musste. Dabei ist nicht auf den inneren Willen des Erklärenden abzustellen, sondern auf den objektiven Sinn seines Erklärungsverhaltens. Der Erklärende hat gegen sich gelten zu lassen, was ein vernünftiger und korrekter Mensch unter der Erklärung verstehen durfte. Weiter sind die besonderen Auslegungsregeln bei Allgemeinen Geschäfts- oder Versicherungsbedingungen zu beachten, insbesondere die Unklarheits- und die Ungewöhnlichkeitsregel (BGE 132 V 149 E. 5 mit Hinweisen). Bei der Auslegung und Anwendung von statutarischen und reglementarischen Bestimmungen im weiter gehenden Vorsorgebereich ist zudem zu berücksichtigen, dass die Vorsorgeeinrichtungen in der Ausgestaltung der Leistungen und in deren Finanzierung sowie in ihrer Organisation grundsätzlich autonom sind (Art. 49 BVG). Dabei haben sie jedoch das Gebot der Rechtsgleichheit, das Willkürverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (BGE 134 V 223 E. 3.1, 132 V 149 E. 5.2.4; 129 V 145 E. 4 mit Hinweisen). 1. 5

Nach

Art. 41 Abs. 2 BVG

verjähren Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen nach fünf, andere nach zehn Jahren; die Art. 129 bis 142 OR sind anwendbar. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit der Forderung (Art.

130 Abs. 1 OR). Eine Forderung ist fällig, wenn der Gläubiger sie verlangen kann und der Schuldner erfüllen muss (BGE 129 III 535 E. 3.2.1; SVR 2008 BVG Nr. 14 S. 57, Urteil des Bundesgerichts 9C_321/2007 vom 28. September 2007

E.

3.1).

Die Fälligkeit der Beiträge tritt unabhängig davon ein, ob die Vorsorgeeinrichtung (oder der Arbeitnehmer) von Forderung und Fälligkeit Kenntnis hat oder haben kann. Beruht die Unkenntnis etwa vom Bestand einer versicherungspflichtigen Anstellung auf einer unentschuldbaren Meldepflicht - Verletzung des Arbeitgebers, wird die Fälligkeit der Beitragsforderungen jedoch bis zur (anrechenbaren) Kenntnisnahme aufgeschoben (BGE 136 V 73 E. 4.1-2; Urteil des Bundesgerichts 9C_120/2010 vom 4. Mai 2011 E. 4.1.1-2).

1. 6

Nach Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) entsprechen bei Spar einrichtungen die Ansprüche der Versicherten dem Sparguthaben; bei versicherungsmässig geführten Beitragsprimatkassen entsprechen sie dem Deckungskapital.

Das Sparguthaben ist die Summe aller im Hinblick auf Altersleistungen gut geschriebenen Beiträge des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin und der versicherten Person sowie der sonstigen Einlagen; sämtliche Zinsen sind zu berücksichtigen (Art. 15 Abs. 2 FZG).

Nach Art. 17 Abs. 1 FZG hat die versicherte Person bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung zumindest Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem

Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. 1.

E. 7

Abs. 1 (vgl. E. 1.4.2) spätestens am 1. Januar 2016 fällig.

Allfällige Beitragsforderungen der Beklagten 2 gegen über der Beigeladenen wurden gemäss Anschlussvertrag vom 21. Januar 2016 Ziff. 5.3 spätestens am 31. Dezember 2017 fällig (vgl. E. 1.4.4). Die fünfjährige Verjährungsfrist

begann daher spätestens am

1. Januar 2016 respektive am 31. Dezember 2017 zu laufen und endeten am 1. Januar 2021 respektive am 31. Dezember 2022. Der Fristenlauf gegenüber der Beigeladenen wurde zwischenzeitlich unbestritten

nicht unterbrochen (vgl. Urk. 40 S.

8). Auf den Boni/Zusatz entschädigungen der Jahre 2014 bis 2017 allenfalls zu entrichtende Beiträge sind damit verjährt. 3. 5

Wie das Bundesgericht in BGE 140 V 154 E. 6 und E. 7 festhielt, geht es mit Blick auf die enge Beziehung zwischen den Beiträgen und dem Betrag der Altersleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht an, die Altersleistungen unter Einbezug von Altersgutschriften zu berechnen, die eine Versicherungszeit betreffen, für welche keine entsprechenden Beitragszahlungen entrichtet wurden und auch nicht mehr entrichtet werden müssen. Dies muss umso mehr für die freiwillige überobligatorische Vorsorge gelten, um die es vorliegend geht.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass beide Beklagten im Beitragsprimat organisiert sind (vgl. Art. 34 des Vorsorgereglements der Beklagten 1, Urk. 15/7, und Art.

E. 7.2

der Allgemeinen Reglementsbestimmungen der Beklagten 2, Urk.

17/B 1). Das bedeutet, dass die Leistungen im Versicherungsfall aufgrund der Beiträge des Versicherten und der Zinsen berechnet werden. Sie werden nicht wie im Leistungsprimat in Prozenten des Einkommens, sondern effektiv nach dem angesparten Guthaben ausgewiesen. Die Beklagte 1 wies sodann zu Recht darauf hin (Urk. 50 S. 6), dass sowohl Art. 15 FZG als auch Art. 17 FZG zur Ermittlung des Altersguthabens nur auf die gutgeschriebenen respektive geleisteten Beiträge abstellen. Allfällige Forderungen des Klägers gegenüber den Beklagten können deshalb

- infolge der Verjährung von allfälligen Beitragsforderungen der Beklagten gegenüber der Beigeladenen – nicht mehr geltend gemacht werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nicht ersichtlich ist, weshalb Versicherte, welche nach Eintritt des Versicherungs- oder Freizügigkeitsfalls eine Verletzung der Abrechnungspflicht gemäss Art. 66 Abs. 3 BVG geltend machen – darum ging es vorliegend im Wesentlichen –, besser gestellt sein sollten als jene, die eine solche Verletzung vor Eintritt des Versicherungs- oder Freizügigkeitsfalls geltend machen. Im Falle letzterer ist lediglich die ehemalige Arbeitgeberin, nicht aber die betreffende Vorsorgeeinrichtung passivlegitimiert (vgl. E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.